



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
07.02.2017

Niederschrift zur öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper

Sitzungstermin: Dienstag, den 07.02.2017
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Ort, Raum: Rathaus, Sitzungssaal

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Kirchdorf a.d.Amper ordnungsgemäß geladen wurde, und dass – bei einer öffentlichen Sitzung – Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden ist.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung

1. Bauanträge
 - 1.1. Einbau einer DG-Wohnung mit Dachgauben im Garagen- und Nebengebäude in Hirschbach
2. Bauleitplanung
 - 2.1. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchdorf Nord - West“;
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB
- Beschlussmäßige Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen
3. Haushalt
 - 3.1. Zustimmung zur Gewährung von Zuschüssen
 - 3.2. Zustimmung zur Aufnahme eines Kassenkredits
 - 3.3. Zustimmung zur Finanzplanung 2017 - 2020
 - 3.4. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2017



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
07.02.2017

4. Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
5. Gewerbegebiet Kirchdorf; Anordnung eines Halteverbotes in der Keltenstraße
6. Verschiedenes



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
07.02.2017

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Herr Uwe Gerlsbeck	
--------------------	--

2. Bürgermeister

Herr Alois Portz	
------------------	--

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Susanne Ackstaller	
Herr Martin Endres	
Herr Florian Feiler	entschuldigt
Frau Elisabeth Hörand	Ab TOP 3.1.
Herr Sebastian Naderer	entschuldigt
Herr Anton Pittner	
Frau Claudia Reinmoser	entschuldigt
Herr Andreas Schmitz	
Herr Albert Steinberger	
Herr Josef Weingartner	
Frau Birgit Weinsteiger-Tauer	entschuldigt
Herr Georg Wendl	
Herr Helmut Wildgruber	

Schriftführer

Herr Hans Rieger	
------------------	--

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat Kirchdorf a.d.Amper somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung für eröffnet.

Kirchdorf a.d.Amper, den 24.08.2017



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
07.02.2017

Öffentlicher Teil

Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17.01.2017 ohne Einwendungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Pers. beteiligt 0

Top 1 Bauanträge

Top 1.1 Einbau einer DG-Wohnung mit Dachgauben im Garagen- und Nebengebäude in Hirschbach

Sachverhalt:

Herr und Frau Springer haben einen Bauantrag zum Einbau einer Dachgeschosswohnung mit Dachgauben im Garagen- und Nebengebäude auf FINr. 2478/1 in Hirschbach eingereicht. Die erforderliche Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme wurde beim Bau des Gebäudes 1997 vorgelegt. Die erforderlichen weiteren zwei Stellplätze werden nachgewiesen. An der West- und Ostseite sollen jeweils eine Gaube von 4 m Länge und zwei Fenstern entstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag ohne Einwendungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Pers. beteiligt 0



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
07.02.2017

Top 2 Bauleitplanung

Top 2.1 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchdorf Nord - West“; Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - Beschlussmäßige Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchdorf Nord - West“ wurde in der Zeit vom 14.09.2016 bis 14.10.2016 durchgeführt. Es gingen verschiedene Stellungnahmen ein.

Verschiedene Einwände und Hinweise sind durch den Gemeinderat zu behandeln. Als Sitzungsvorlage wurden die Anregungen und Bedenken mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen dem Gemeinderat bekanntgegeben.

Der Gemeinderat sollte über die einzelnen Anregungen und Bedenken abstimmen und einen Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchdorf Nord - West“ fassen.

Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Im Rahmen des Verfahrens wurden von allen angehörten Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben:

Im Rahmen des Verfahrens wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen ohne Anregungen und Einwände abgegeben:

- Freising – Bauamt - mit Schreiben vom 19.09.2016
- Fachstelle Immissionsschutz
- Fachstelle Bauleitplanung
- Fachstelle Ortsplanung
Landratsamt
- scharfstaatsamt München mit Schreiben vom 07.09.2016
Wasserwirt-
- band Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf mit Schreiben vom 05.09.2016
Zweckver-

Stellungnahmen und Anregungen mit Beschlusserforderlichkeit

Bedenken – Anregungen der Träger öffentlicher Belange



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
07.02.2017

a) Landratsamt Freising – Naturschutz mit Schreiben vom 09.09.2016

Das Landratsamt Freising – Naturschutz nimmt zu der o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in den Abwägungen nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):

- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zu unterlassen.
- Artenschutzrechtliche Belange sind in der Planung unzureichend berücksichtigt

Rechtsgrundlagen:

- § 44 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bei dem offensichtlich bereits durchgeführten Abriss des Wohnhauses mit Nebengebäuden und der Rodung des teilweise wertvollen Gehölzbestandes können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden.

Gebäude stellen grundsätzlich einen Lebensraum für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse dar, ein dichter, älterer Gehölzbestand stellt einen Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten dar. Ein Verweis der betroffenen Tiergruppen auf andere Flächen bzw. Lebensräume ist naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar und naturschutzrechtlich nicht zulässig.

Als Ersatz für die verloren gegangenen Lebensräume sind 5 Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermausarten und 5 Fledermauskästen für gehölzbewohnende Fledermausarten im Umfeld der Baugrundstücke aufzuhängen bzw. in den neuen Gebäuden als Bauelemente einzubauen.

Weiterhin sind 10 verschiedene Vogelnistkästen für Gehölzbrüter und Gebäudebrüter im Umfeld und auf den Grundstücken aufzuhängen. Die Durchführung der Maßnahmen ist vor Beginn der nächsten Brutsaison, spätestens am 1. März 2017, durch Fotodokumentation der unteren Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Die Kontrolle und Wartung der Nistkästen durch eine fachkompetente Person ist langfristig (mindestens 10 Jahre) sicherzustellen.

Fazit: Die o.g. Maßnahmen sind in der saP zu ergänzen.

Stellungnahme der Gemeinde / Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis.

Zu Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in den Abwägungen nicht überwunden werden können (z.B. Land-



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
07.02.2017

schafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):

Die Gemeinde nimmt die Einwendung zur Kenntnis, daß grundsätzlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu unterlassen sind und in der Planung unzureichend berücksichtigt worden sind.

Rechtsgrundlagen

§ 44 BNatSchG

Zu Möglichkeiten der Überwindung:

Für den Bereich liegt ein gültiger Bebauungsplan v. 12.12.2000 für diese Fläche vor, es handelt sich hierbei somit nur um eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes. Die von der Unteren Naturschutzbehörde angesprochenen Tatbestände (Abriss des Altbestandes usw.) wurden auf den Grundlagen des gültigen Bebauungsplanes durchgeführt bevor eine Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen wurde. Die Gemeinde erachtet es nicht als notwendig, hier Maßnahmen für den Artenschutz durchzuführen. Aus Sicht der Gemeinde sind Maßnahmen für den Naturschutz bereits als abgegolten zu sehen.

Eine Ergänzung der saP ist somit ebenfalls nicht erforderlich.

Eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Pers. beteiligt 0

b) Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde - mit Schreiben vom 06.09.2016

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Änderung zielt auf eine Verdichtung im Bereich der Fl.Nr. 142/7 Gmkg. Kirchdorf ab.

Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Stellungnahme der Gemeinde / Beschluss:

Der Gemeinderat von Kirchdorf a. d. Amper nimmt zur Kenntnis, dass die vorgelegte Planung aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Pers. beteiligt 0



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
07.02.2017

c) Satzungsbeschluss:

Bei Annahme der Vorschläge der Verwaltung in Absprache mit dem Architekturbüro sind keine Änderungen des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Verwaltung schlägt daher vor, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchdorf Nord-West“ als Satzung zu erlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper erlässt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchdorf Nord-West“ in der Fassung vom 08.12.2015 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Pers. beteiligt 0

Top 3 Haushalt

Sachverhalt:

Vor Behandlung der einzelnen erforderlichen Beschlüsse wurden von verschiedenen Gemeinderäten Anfragen gestellt:

- HHStelle 3400.7090; hier wurde in der Vorbesprechung ein Haushaltsansatz in Höhe von 1.500,-- € vereinbart. Dieser wurde übersehen (Hinweis: irrtümlich auf 3400.4090 aufgenommen und nun noch verschoben) und wird nachgetragen.
- HHStelle 9000.8100; durch die Anhebung der Einnahmen Gewerbesteuer wäre ein erhöhter Ansatz für die Gewerbesteuerumlage erforderlich gewesen. Hier erklärte Herr Rieger, dass diese gesetzlich geregelt ist, auch bei falschem Ansatz entstehen hier keine außerplanmäßigen Ausgaben.
- Eine weitere Frage wurde zu den „inneren Verrechnungen“ gestellt. Herr Rieger erläuterte die damaligen Überlegungen hierzu. Wenn die Kostenanteile nicht über „innere Verrechnungen“ auf die einzelnen Bereiche verteilt werden, müssten die einzelnen Personal- und Materialkosten in Prozentanteilen auf diese Bereiche direkt verbucht werden.
- Auf eine weitere Anfrage erläuterte Herr Rieger, dass die Zuschüsse für die Wegpflege für die beiden Verbände Helfenbrunn und Hirschbach vorgesehen sind.

Top 3.1 Zustimmung zur Gewährung von Zuschüssen

Sachverhalt:

Im Haushalt 2017 sind folgende Zuschüsse vorgesehen:

- Fundtierversicherung 1.000,-- €
- Finanzierungszuschuss Tierschutzverein 1.500,-- €
- Brandschutz 1.000,-- €
- Volkshochschule 200,-- €
- Sanierung Friedhofsmauer Wippenhausen 10 %; Ansatz 20.000,-- € (wurde von 2016 übernommen)



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
07.02.2017

- Ferienspiele 700,-- €
- Förderung des Sports 20.000,-- €
- Kommunalunternehmen Kirchdorf a.d. Amper 4.200,-- €
- Flurstraßenunterhalt 300,-- €
- Zuschuss Fahne Kirche Nörting 500,-- €
- Seniorenbetreuung 2.000,-- €
- Heimatpflege 1.500,-- €

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper stimmt den Ansätzen für die Gewährung von Zuschüssen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Pers. beteiligt 0

Top 3.2 Zustimmung zur Aufnahme eines Kassenkredits

Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund der Finanzlage für 2017 entweder auf einen Kassenkredit zu verzichten oder nur noch in einer Höhe von 100.000,-- € vorzusehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper beschließt in der Haushaltssatzung 2017 auf die Aufnahme eines Kassenkredits zu verzichten

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Pers. beteiligt 0

Top 3.3 Zustimmung zur Finanzplanung 2017 - 2020

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper stimmt der Finanzplanung für die Jahre 2017 – 2020 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Pers. beteiligt 0

Top 3.4 Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2017

Sachverhalt:

Vor Abstimmung über die Haushaltssatzung stellte Herr Rieger dem Gemeinderat noch die weiter erforderlichen Anlagen zum Haushaltsplan vor:

- Rücklagenübersicht



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
07.02.2017

- Schuldenübersicht
- Stellenplan

Nach Vorstellung der Anlagen ließ der Bürgermeister über die Haushaltssatzung 2017 abstimmen.

Beschluss:

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper folgende Haushaltssatzung:

§ 1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.031.500,-- €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.560.000,-- €
ab.

§ 2. Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt;

- Grundsteuer A und B 350 v.H.
- Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6. Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7. Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Pers. beteiligt 0



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
07.02.2017

Top 4 Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper hat in der Sitzung am 07.07.2015 beschlossen, die Gebühren für die Kinderbetreuung künftig auf Grundlage der Erhöhung des Basiswertes jeweils zum 01.09. des laufenden Jahres anzupassen.

Der Basiswert für die Endabrechnung des Jahres 2016 wurde mittlerweile veröffentlicht, er liegt bei 1104,48 €. Für die Anhebung der Gebühren zum 01.09.2016 lag der Basiswert bei 1059,08 €. Der Basiswert ist gegenüber dem Vorjahr um 4,29 % gestiegen. In der Anlage erhalten Sie die aktuelle Berechnung über die Anhebung der Gebühren.

Der Bürgermeister hat die Gebührenerhöhung im Vorfeld dem Elternbeirat mitgeteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper erlässt folgende neue Satzung:

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper (Kindertageseinrichtungen - Gebührensatzung)

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrich-



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
07.02.2017

tung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Besuchszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Kirchdorf vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde Kirchdorf vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden den Buchungszeiten entsprechend folgende Gebühren incl. des Spielgeldes erhoben:

a) für Kinder unter drei Jahren	
von 0 bis 1 Stunde	55,90 €,
von 1 bis 2 Stunden	118,10 €,
von 2 bis 3 Stunden	160,60 €,
von 3 bis 4 Stunden	212,80 €,
von 4 bis 5 Stunden	265,30 €,
von 5 bis 6 Stunden	298,50 €,
von 6 bis 7 Stunden	331,50 €,
von 7 bis 8 Stunden	365,90 €,
von 8 bis 9 Stunden	397,90 €,
kurzfristige Verlängerung der Betreuung, je 1/2Std	7,30 €.



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
07.02.2017

b) für Kinder ab 3 Jahren	
von 0 bis 1 Stunde	27,80 €,
von 1 bis 2 Stunden	53,50 €,
von 2 bis 3 Stunden	77,90 €,
von 3 bis 4 Stunden	102,30 €,
von 4 bis 5 Stunden	128,00 €,
von 5 bis 6 Stunden	143,70 €,
von 6 bis 7 Stunden	160,60 €,
von 7 bis 8 Stunden	176,20 €,
von 8 bis 9 Stunden	193,10 €,
kurzfristige Verlängerung der Betreuung, je 1/2Std	3,50 €.

- (2) Ab dem Beginn der Betreuung während des Monats wird pro begonnene Woche Betreuungszeit jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Für die Ferienbetreuung im August wird pro gebuchter Ferienwoche jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Benutzungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 erhoben. Die Feriengebühr wird mit der Zusage seitens der Gemeinde Kirchdorf fällig und ist spätestens mit der Nutzungsgebühr für den Monat Juli zu begleichen.

§ 6 Weitere Gebühren

Neben der Gebühr für die Buchungszeiten werden je Monat folgende Gebühren erhoben:

Gebühr für Eingewöhnungsphase pro Woche	52,00 €
Gebühr für Änderung der Buchungszeit	20,00 €

§ 7 Ermäßigung / Erlass der Gebühren

- (1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt bzw. erlassen werden.
- (2) Auf Antrag wird die Gebühr für den Kindergarten ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.
- (3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 Buchst. b angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 für das zweite Kind um 10,-- € gesenkt. Weitere Kinder sind gebührenfrei.



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
07.02.2017

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2016 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Pers. beteiligt 0

Top 5 Gewerbegebiet Kirchdorf; Anordnung eines Halteverbotes in der Keltenstraße

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper hat in der Sitzung am 07.12.2016 über die Probleme an der Keltenstraße durch parkende Fahrzeuge beraten. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 14.12.2016 sämtliche Anlieger im Gewerbegebiet auf die Probleme hingewiesen und mitgeteilt, dass die Probleme bis Ende Januar beobachtet werden und dann ggf. über ein Halteverbot entschieden wird.

Das Schreiben hat zumindest bis Weihnachten gewirkt, seitdem ist das Problem wieder vorhanden. Einer der Anlieger hat der Gemeinde für die Zeit seit Weihnachten entsprechende Fotos zugeschickt. Die Fotos wurden in der Sitzung vorgestellt, Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper beriet darüber inwieweit und wo Halteverbote (beschränkt oder absolut) erforderlich sind und einigte sich darauf, in einer der nächsten Sitzungen einen Vertreter der Kommunalen Verkehrsüberwachung einzuladen.

Die Verwaltung hat mittlerweile Kontakt mit dem Info Zweckverband KVÜ Südostbayern aufgenommen. Es soll darüber beraten werden, ob sich die Gemeinde der kommunalen Verkehrsüberwachung KVÜ anschließen will. Ein Vertreter der KVÜ ist auch gerne bereit, in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zu informieren.

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Top 6 Verschiedenes

1. Benefizkonzert für Knochenmarkspende:

Der Bürgermeister wies auf das Benefizkonzert der Ampertaler Sängerrunde für Noah und Niclas am kommenden Sonntag um 18:00 Uhr hin.

2. Fußwege im Baugebiet Kirchdorf Zentrum

Herr Wendl regte an, die Kieswege im Bereich des Baugebiets zu pflastern, er zeigte den Zustand anhand von Fotos. Der Gemeinderat vertrat die Ansicht, dass nicht alles zugepflastert werden sollte. Der Bürgermeister bot an, dass er bei Problemen immer erreichbar ist.



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
07.02.2017

3. Entwässerungsmulden

Weiter wies Herr Wendl auf die Entwässerungsmulden hin. Es wird dauernd Wasser eingeleitet, durch die Gemeinde sollte geprüft werden, inwieweit hier unerlaubte Einleitungen vorliegen.

4. Brückengeländer

Herr Weingartner wies darauf hin, dass die Holzgeländer am Hirschbach z.T. nicht mehr ausgebessert werden können. Herr Rieger wies darauf hin, dass geplant ist, die alten Holzgeländer durch Leitplanken zu ersetzen.

5. Einmündung Hirschbachstraße/Quellenweg

Herr Pittner teilte mit, dass im Einmündungsbereich des Quellenweges ein Wasserschieber fehlt. Die Verwaltung wird dies dem Wasserzweckverband mitteilen.

beraten (DÜ)

Für die Richtigkeit:

Gerlsbeck
1. Bürgermeister

Rieger
Schriftführer